Bundesrat Drucksache 100/13/88

27.04.88

Antrag

der Länder Bayern und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 6 b EStG)

Nr. 7 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) erhält folgende Fassung:

"aa) In Satz 1 wird die Zahl "80" durch die Zahl "50" ersetzt und der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
"bei Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden oder von lebenden Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden."

...

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die agrarpolitisch erwünschte und notwendige Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe würde erschwert, wenn die Reinvestitionsmöglichkeiten nach § 6 b EStG bei der Veräußerung des Viehbestandes eingeschränkt würden. Die vorgeschlagene Änderung erlaubt auch bei der Veräußerung des lebenden Inventars eine volle Übertragung der stillen Reserven auf Ersatzwirtschaftsgüter.